





De Verschreibung
vnd Verwillingung - des al-
ler Durchleuchtigisten - großmechtigi-
sten Herrn Herrn Karl, Romischer
vnd Hispanischer König / &c. gegen
dem Hayligen Reich.

1579.

Karl der fijnsft von Got
tes gnaden Römischer König / Hertzog zu
Österreich / &c. König zu Hispanien / beyder
Sycilia vnd Hierusalem / &c. Hertzog zu Bur-
gund vnd Brabant / &c. Graf zu Habsburg /
zu Flandern vnd zu Tyrol / &c. Bekenn offent-
lich / mit disem Brieff / vnd thün kund aller menigflich. Als
wir aus schickung dess Allmechtigen / in kurtz vergangenta-
gen / durch die Wahl / der Hochwürdigen / Erwürdigen vnnnd
Hochgebornen Albrechten / der heiligen Kirchen / dess Titels
Sancti Chrysogoni / Cardinal / zu Mennz vnd Magdeburg /
Ertzbischoff / Administrator dess Stifts Halberstat : Her-
man zu Cölln: Und Richarten zu Trier / Ertzbischoffen / dess
heiligen Römischen Reichs / inn Germanien / Italien / auch
Gallien / vnnnd durch das Königreich Arelat / ErtzCantler :
Ludwig / Pfalzgrafen bey Xheim / Hergogen zu Übern vnd
Nidern Bayern : Und Fridrich / Hertzogen zu Sachsen /
Landgrafen in Düringen / vnnnd Marggrafe zu Meyßen :
Und Joachim / Marggraß zu Brandenburg / zu Stetin /
Pomern / der Cassuben vnnnd Wenden / Hertzog / Burggraß
zu Türenberg / vnd Fürst zu Rügen / des heiligen Römischen
Reichs Ertzduches / Ertzmarschall vnnnd ErtzCamerer /
vnsern lieben freünden / Neuen vnd Churfürsten / zu der Cron
vnd wirde des Römischen Königlichen Namens vnnnd ge-
walts erhaben / erhöhet / vnnnd gesetzt sein / Der wir vns auch /
Gott zu lob / dem heiligen Reich zu eeren / vnd vmb der Chri-
stenheit vnd Teutscher Nation / Auch gemeinses Nutzes wil-
len / beladen / Das wir vns demnach / auss freyem / gnedigem
willen / mit denselbigen vnsern lieben freünden / Neuen vnd
Churfürsten / diser nachfolgenden Artikeln / gedingt /
vnd Pactsweise vereiniget / die angenommen / bewil-
liget / vnnnd zu halten zugesagt haben / als
wissentlich / in Kraft dieses Brieffs.

Zum

SUm ersten - Damit wir inn zeit
sollicher Küniglicher Wird / Amt vnd Re-
gierung die Christenheit/vnd den Stül zu Rom/
auch Hápstlicher heiligkeit vnd der Kirchen/als
derselbigen Aduocat / mit güttem befch versehen
haben/ Darzu in sonderheit in dem heilige Reich/ Frid/ Recht
vnd einigkeit eipflanzen/vnd aufrichten / vnd verfügen sol-
len vnd wollen / das die jen gebürlichen gang / dem Armen
als dem Reichen gewinnen vnd haben/auch gehallten/ Und
denselben Ordnungen auch Freyheiten vnd Alten/ lóblichen
hártkommen nach/gerichtet werden soll.

TWir sollen vnd wollen auch / sonderlich / die vorgemeldten
Guldin Bullen/Küniglichen Landfriden vnd andere dess
heiligen Reichs Ordnung vnd Gesatz/Confirmiern/Erneü-
ren/ vnd wa noth / dieselben mit Rath vnser vnd des Reichs
Churfürsten vnd andere Stennd / besseren / wie das zu jeder
zeit des Reichs gelegenheit erfordern würdt.

TDarzu ein lóblich/erlich Regiment/mit frommen Amts-
leüten/tapffern/verstendigen/ redlichen Personen/Teütscher
Nation/neben etlichen Churfürsten vnd Fürsten / wie vor-
mals bedacht vnd auß der han gewest/ wie zum geschicklich-
sten zu bedencken sein mag / aufrichten vnd stellen / damit die
mängel / gebrechen vnd beschwärungen allenthalben im heil-
gen Reich/abgelegt/Reformiert / vnd in gut wesen vnd Ord-
nung gebracht werden : Doch vnsern lieben Æhemen vnd
Churfürsten/Pfaltzgrafen vnd Sachßen/ an jen Rechten
vnd Freyheiten / wess Sy der / des Vicariats Amtshalben/
vnschödlich.

TVnd in allweg/sollen vñ wollen wir/die Teütsche Nation/
des heiligen Römischen Reichs vnd Churfürsten/ als die vör-
dersten Glider desselbigen/auch andere Fürsten/Grafen/Her-
ren

ten vnd Stend / bey sren Hocheiten / Wirden / Gerechtigkei-
ten / Macht vnd Gewalt / jedem nach seinem Stand vnd we-
sen / bleiben lassen / on vnser vnd meniglich Eintrag vnd ver-
hindernuß. Und snen darzü sre Regalia / Oberkeit / freyheit /
Prinlegien / Pfandtschafften vnd Gerechtigkeiten / auch Ge-
breich vnd gute Gewohnheiten / so sy bisher gehabt haben oder
in vbung gewesen seind / zu Wasser vnd zu Land / in gütter be-
stendiger Form / one waigerung / Confirmieren vñ bestätigen:
sy auch dabey / als Römischer König / handhaben / Schützen
vnd schirmen / doch meniglich an seinem Rechten vnschödlich.

¶ Wir lassen auch zu / Dz die gedachten Sechs Thurfürsten /
je zu zeiten / nach vermög der Guldin Bullen vnd sre gelegen-
heit des H. Reichs / zu sre nootturfft / auch so Sy beschwerlich
Obligen haben / zusammen kommen mögen / dasselb zübedencken
vnd zu beratschlagen / Das wir auch nit verhindern noch sre /
vnd deshalb kein vngnad noch widerwillen / gegen in / sampt-
lich noch sonderlich / schöpffen noch empfahen: Sonder vns
in dem vnd anderm / der Guldin Bullen gemäß / gnediglich
vnd vnuerweislich / hallten sollen vnd wöllen.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch / an vnzimliche / hässige Pünd-
nuss / Verstrickung vnd Zusamenthün der Vnderthanen / dess
Adels vnd gemeinen Volks / Auch die Pündnuss / Aufrühr /
vnn vngebürlich Gewalt / gegen den Thurfürsten / Fürsten
vnd andern fürnemen / vnd die hinsfür geschehen möchten / auf
heben / abschaffen / Und mit sre / der Thurfürsten / Fürsten
vnd anderer Stende / rath vnn hilff / daran sein / das sollichs /
wie sich gebürt vnd billich ist / in künftigen zeiten / verbotten
vnd für kommen werd.

¶ Wir sollen vnd wöllen darzü für vns selbs / als Römischer
König in dess Reichs händeln / auch kein Pündnus oder An-
nung / mit frembden Nationen / noch sunst im Reich / mach-
en / Wir haben dann zuvor die Sechs Thurfürsten / dasselbig /
an

an gelegnen Malstetten/zü zimblicher zeit/ erfordert / vnd sre
willen/samptlich/oder des merer teils auß jn / in sunderlichem
erlangt.

¶ Was auch die zeit her / einem jeden Thurfürsten / Herren/
vnd andern der Vorältern vnd Vorfarn / Gaistlichs oder
Weltlichs Stands/der gestalt/on Recht/gewältiglich genom-
men/ oder abgetrungen: Sollen vnd wollen wir / der billich-
heit / wie sich in recht gebürt / wider zü den seinen/verhelffen/
Denselben auch/so vil Er Rechts/handhaben / schützen vnd
schirmen/on alle verhinderung/ auffhält oder saumus.

¶ In dem in sunderheit / sollen vnd wollen wir dem heiligen
Römischen Reich/ vnd desselben zugehörenden / nit allein one
wissen/willen vnd zulassen gemeldter Thurfürsten samptlich/
nichts hingeben/Verschreiben / Verpfenden / Versetzen/noch
in ander weg vereüsseren oder beschwären: Sonder vns auch
auffs höchst bearbeiten / vnd allen müglichen fleiß vnd ernst
fürwenden/das shenig/so daruon kommen/als verfallen für-
stenthumben / Herrschafften vnd andere auch mercklich Ge-
ueren/die zum teil in andere frembde Nation hende/vngebür-
licher weiss gewachsen/zum fürderlichste wider darzü bringen/
ziehen/Auch darbey bleiben lassen: Doch meniglich an sein ges-
geben Privilegien/Rechten vnd gerechtigkeiten/ vnschödlich.

¶ Und ob wir selbs/oder die vnsern/jchts/das dem Reich zü-
ständig/vnd nit verlihen / noch mit einigē rechtmessigen Tittel
bekommen were oder wurde/innen hetten/das sollen vnd wöl-
len wir/bey vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/densel-
ben Reich/one verzug / auf jr/der Thurfürsten gesünien/wider
zü handen wenden/zustellen vnd folgen lassen.

¶ Wir sollen vn wollen vns darzü/ in zeit bemelter vnsrer Re-
gierung/fridlich vnd nachbarlich gegen den anstossenden vnd
Christlichen gewalten halte /Kein Gezank/Föde/auch Krieg
A ij in

in oder außerhalb des Reichs / von desselben wegen / anfahen
oder vndernehmen / Noch einig fremd Kriegshulck ins Reich
führen / one vorwissen / rath / vnd bewilligen des Reichs Stend /
zum wenigsten der Sechs Thurfürsten. Wa wir aber vons
Reichs wegen / oder des heiligen Reichs / angegriffen vnnd be-
krieget wurden / alßdenn mögen wir vns aller hilff gebrauchen.

C Dergleichen Sy die Thurfürsten vnnd andere desselbigen
Reichs Stendt / mit Reichstagen / Canzeleygelt / Tachreisen
Auflägen / oder Steür / vnnottürstlich vnd redlich vnd tapf-
fer vrsach / nit beladen / noch beschwären / Noch inn zügelassen
Todurst sellen / die Steür auflegen / vnd Reichstag / one wif-
sen vnd willen der Sechs Thurfürsten / wie obgemeldt / darzü
erfordern / nit Ansetzen / noch außschreiben / vnd sonderlich kei-
nen Reichstag / außerthalben des Reichs / Teüttscher Nation
fürwenden / oder Außschreiben.

C Wir sollen vnd wollen auch vnser Rünigklich vnnd dess
Reichs ämpter / am Hof / vñ im Reich / auch mit Keiner ander
Nation geborn Teüttscher / die nit anders Stanncts noch
wesens / Sonnder namhaftige / redliche Leüt / von Fürsten
Grafen / Herren / vom Adel vnd sunst tapffers gütten herkom-
mens / Hohen Personen / besetzen vnnd verschen. Auch die ob-
benantem Empter / bey jren Eeren / Wirden / Fällen / Rechten
vnd Gerechtigkeiten bleiben / vnnd denselben nichts entziehen
lassen / in einigen weg / sonder gefärde.

C Darzü in Schriften Handlungen des Reichs / kein andere
Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / wann die Teüttsche
oder Lateinisch Zungen: Es were dann an orten / da gemein-
lich ein andere Sprach in vbung oder gebrauch stünd / alßdenn
müssen wir / oder die vnsern / vns derselben / daselbst auch
behelffen.

C Auch die Thurfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen vñ den
Adel /

Adel/auch andere Stend vnd Underthanen des Reichs/mit
Rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen/aussärthalb Teüt-
scher Nation/vn von jren Ordenlichen Richtern/nit tringen
erfordern/noch fürbescheiden/Sonder sy all/vnd jeden in son-
derheit im Reich/lauts der Guldin Bullen/auch wie das dess
H. Reichs Ordnung vn̄ ander Gesetz vermögen/bleibē lassen.

C Und als vber vnd wider Concordata Principum,auch auf-
gerichte Verträge/zwischen der Kirchen/Päpstlicher heilige-
keit/oder dem Stül zu Rom/vnd Teütischer Nation/mit vn-
säglichen Gratien/Rescripten/Annaten der Stift/so teglich
mit manigfältigung vnd Erhöhung der Officien am Romi-
schen Hoff: Auch Reseruation/Dispensation/vnnd in ander
weg/in abbruch der Stift/Geistlichkeit vnd andere/wider ge-
gebne Freyheiten/darzu zu nachteil/Ius Patronatus,vnd dem
Lehenherrn/stetigs vnnd on vnderlaß/öffentliche gehandelt/
Derhalben auch vnleidlich vnnd verbotten Gesellschaft vnd
Contract oder Pündtnus/als wir bericht/fürgenommen vnd
auffgericht werden. Das sollen vnnd wollen wir/mit jr/der
Churfürsten/Fürsten vnnd ander Stend/rath/bey vnserm
heiligen Vatter dem Papst vnd Stül zu Rom/vnsers besten
vermögens/abwenden vnd fürkommen/Auch darob vnd do-
ran sein/das die vorgemeldten Concordata/vnnd Privilégia
vnd Freyheit/gehalten/gehandhabt/dem vestigklich gelebt
vnd nachkommen würdt.

C Wir sollen vnd wollen auch/die grossen Gesellschaften der
Kaufleüt/Gewerbsleüt/so bishher mit jrem Gelt Regieren/
jres willens gehandelt/vnd mit Theüring vnd vngeschicklich-
heit dem Reich Innwonern vnd Underthanen/mercklichen
Schaden/nachteil vnd beschwärung zugesfügt/einsüren/vnd
noch täglich thün: Geberen/mit jrer der Churfürsten/Fürsten
vnd ander Stend/rath/wie dem zübegegnen/Diewor auch be-
dacht vnd fürgenommen/aber nit volstrecket worden/bearbeitē.
C Wir sollen vn̄ wollen auch/in sonderheit/Dieweil Teütische

Clation vnd das heilig Römischi Reich/ zu Wasser vn Land/
zum höchsten vor damit beschwert/num hinsür / keinen Zoll/
von newen geben / noch einichen alten erhöhen / on besunder
rath / wissen vnd willen vnd zulassen der berneldten Sechs
Churfürsten/wie vor vnd offe gemeldt.

C Und demnach eeliche zeit her/ die Churfürsten am Rhein/
mit vil vnd grossen Zollfreyungen / vber jre Freyheit vnd her-
komen/oftmals durch fürderung Brief/vn in anderen wegn
erseücht vn beschwert werden. Das sollen vnd wollen wir/als
vnträglich/abstellen/fürkommen/vnnd zumal nit verhengen
noch zulassen/fürter mehr zu vben/noch zugeschehen.

C Und insunderheit so sollen vnd wollen wir auch / Ob einis-
cher Churfürsten/Fürste/oder ander/seiner Regalia,Freyheit
Priviliegien / Recht vnd Gerechtigkeit halber / das bey jm ge-
schwechet/geschmächt/gemindert/engogen / betümmerd oder
betrubt worden / mit seinem gegenteil vnd widerwertigen / zu
gebürlichen Rechten kommen oder fürzufordern vndersteen
wolt / auch Ainiung gemacht het / Dasselb vnnd alle andere
Ordenliche schwebende Rechtfertigung/nit verhinderē/noch
verbrechen/Sonder den freyen stracken lauff lassen.

C Wir sollen vnd wollen auch / die Churfürsten / Fürsten /
Prelaten/Grafen/Herren / vnd andere Stendt/selbs nit ver-
gwaltigen/solchs auch nit schaffen / noch anderen zethün ver-
hengen/Sonder wir/oder jemand anders/zu jnen allen/oder
eins insunder/Aufrür / Zwitracht vnd andere vnrath im hei-
ligen Reich züberhüten/auch Frid vnd einigkeit zuerhalten/zu
verhören/vnd gebürlichem Rechten stellen/komen lassen/ Vn
mit nichten gestatten / in der/oder andern sachen / darin sy or-
denlich Recht leiden mögen/vnd der verbüttig sein/mit Raub/
Zäme/Brant/Vehden/Krieg/oder ander gestallt/zu beschö-
digen/anzugreissen oder zu vberfallen.

C Wir sollen vnd wollen auch fürkommen vn keins wegs ges-
tatten/

Statten/ Dz man hinsür/ Hochs oder Niders Stands/ Churfürsten/ Fürste/ oder andere/on vrsach/ auch vnuerhört/in die Acht oder vberacht vñ erklert werden: Sonder in solchem/or denlicher Proces vnd des heiligen Römischen Reichs vor aufgerichteten Satzungen/in dem gehalten vnd volzogen werden.

C Und nach dem dasselb Römischem Reich vast vnd höchlich in abnemen vnd geringerung kommen: So sollen vñ wollen wir/ neben andern/des Reichs Steür/der Stet/ vñ ander gefalle/ in sondere Personen händt gewachsen vnd Verschrieben/wider zum Reich ziehen/ Und mit gestatten/das sollichs dem Reich vnd Gemainen Lutz/wider Recht vnd alle billigkeit/ entzogen werd: Es were dann/das sollichs / mit rechtmessigem bewilligung der Sechs Churfürsten/beschehen wäre.

C Was auch Lehen dem Reich vnn vns / bey zeiten vnser Regierung eröffnet vnd lediglichen heimfallen werden/so etwas mercflichs ertragen/ Als Fürstenthumb/Grafschafften/Herrschafften/Stett vnd der gleichen / die sollen vnn vollen wir ferre niemand verleihen / Sonder zu vnderhaltung dess Reichs/vnser vnd andre nachkommender König vnd Keyser/ behallten/einziehen vñ incorporieren/ bis so lang desselb Reich wider zu wesen vnd auffnemen kompt/ Doch vns/von wegen aller vnser Erbland/vnd sunst meniglichen/an seinen Rechten vnd Freyheiten/vnschödlich.

C Wo wir auch mit rath vnd hilff der Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stend des Reichs ichts gewunnen/vberkommen oder zu handen bringen/Das alles/ sollen vnd wollen wir aber in solchem/on der Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stend wissen vnd willen/ichts fürnemen / darin sy vns zu helffen verbunden seind/vnd wir mit desterminder das ihene/so wir in solchem eroberden oder gewunnen hetten oder wurden / vnn dem Reich zustinde/dem Reich wider zustellen.

C Wir sollen vnd wollen auch/ alles das / so durch die Zween
B dess

des heiligen Reichs Churfürsten vñ Vicarien / in mitler zeit/
so das Vaciert / laut der Guldin Bullen vñ nach vermöge des
Reichs Ordnung gehandelt vñ verlichen / genemie haben / auch
Confirmieren vnd Ratificieren / in der aller besten / bestendig-
sten Form / wie sich dasselb wol gezimbt vnd gebürt.

C Und nach dem im Reich / bissher / vil beschwerung vñ man-
gel der Münz halben gewest vnd noch sein / Wollen wir dies-
selben zum förderlichsten / mit rath der Churfürsten / Fürsten
vnd Stend dess Reichs zufürkommen / vñ in bestendliche Ord-
nung vnd wesen zu stellen / möglichen fleiß fürwenden.

C Und in sonderheit sollen vnd wollen wir vns auch keiner
Succession oder Erbschafft / der auff ernenten Römischen
Reichs anmassen / vnderwinden / noch in solcher gestalt vnder-
ziehen / oder darnach trachten / auf vns selbs / vnser Erben vñ
Nachkommen / oder auf jemands anders / vnderstan zuwenden
Sunder wir / dergleichen vnser Kinder / Erben vnd Nach-
kommen / die gemeldten Churfürsten / ire Nachkommen vnd
Erben / zu jeglicher zeit / irer freyen Wahle / wie von altem her /
auff sy kommen / die Guldin Bullen / Bäpstlicher Recht / vnd an-
dere gesetzte Freyheiten vermögen / so es zu fellen kem / die not-
durfft vnd gelegenheit erfordern wurd / ewiglichen bleiben /
vnd ganz ungetragt lassen. Ma aber dawider von jemands
gesucht gethan / oder die Churfürsten in dem getrungen wur-
den / das doch keins wegen sein vnd darfür gehalten werden.

C Wir sollen vnd wollen auch / vnsern ersten Hof / gen Nürnberg / inmassen / wie von alte hertömen Ansezen / aufschreiben.

C Wir sollen vnd wollen auch zum beldesten icht möglich vñ
füglich / heraus ins Reich / Teutscher Nation / personlich fü-
gen / die Römische Königliche Kron / wie vns / als Erwels-
tem Römischen König wol zimbt / empfahen / vnd anders
Residentz an wesen / Hofhaltung in dem heiligen Römischen
Reich

Reich/Teutschter Nation/all Glidern/Stenden vnd Underthanen/desselben zu eeren/nutzen vnd güttem / des mererteils/ so vil möglich/haben vnd halten: Vnd nachfolgend / so wir die Künigliche Kron/wie obsteet / empfangen haben / vns zum besten befleissigen/die Keyserliche Kron auch in zimlicher geslegner zeit/zum nechsten erlangen/vnd vns in dem allem /dermassen erzeigen vnd beweisen/das vnserthalben /in aller müglichkeit/Kein mangel gespürt oder vermerkt werden soll.

C Sollichs alles vnd jedes besunder/ wie obsteet / haben wir/ obgemeldter Römischer Künig/ den gemeldten Churfürsten geredt/versprochen/vn vnsern Küniglichen Wirden/Eren vñ worten/in namen der Warheit/zugesagt/jnen dasselb auch hie mit vnd in krafft dises Briefs/in massen/wir dañ des eeren leiblichen Ayd/zu Gott vnd den Heiligen geschworen/dasselb stedt/vest vnd vnuerbrochenlich zu halten/dem trewlich nach zukommen/darwider nit zu sein/zerhün/noch zuschaffen gethan werden / in einige weiss oder weg die möchten erdacht werden.

C Wir wollen auch/in diser vnser Zusag/die Guldin Bullen/ des Reichs Ordnung vnd Gesetzen/so gemacht/oder künftiglich/durch mitred irer der Churfürsten vnd Fürsten/ auch ander Stend des heiligen Reichs rath / möchten aufgericht werden/zu wider/kein Rescript/oder Mandat / oder ichts anders beschwärlich/s/vnuerhörter Sachen / aufgeen lassen / oder zu geschehen gestatten/ on einiche weiss oder weg.

C Ob aber disen oder andern vilgemelten Articeln vñ Punkten/einigs zu wider/erlangt oder aufgeen wird /das alles/sol krafftlos/todt vnd abe sein/in massen/wir es auch jetzund/als denn/vnd denn als jetzund/hiemit Cassieren/ tödtten vnd abethün: Vnd wa noth/der begerender Parthey /der halben notdurftig Urkund oder Brieflichen schein zu geben/die wir jnen auch zu geben vnd widerfaren zu lassen / schuldig sein sollen: Argen list vnd Geferd hierin aufgescheiden.

Dess

CDesz zu Vtund/haben wir diser Brief Sechs / in gleicher
Form vnd laut / gefertiget / vnnd mit vnserm Küniglichen
Insigel besigelt / vnnd jedem obgemeldten Thurfürsten einen
überantwurt. Geben/ am Dritten tag/des Monats Iulij,
nach Christi Geburt/fünfzehenhundert/vñ im Lein-
zehenden: Unnsers Reichs / dess Römischen / im
Ersten/vnd der Hispanischen/im Vierdten
Jare.

6 Bl. gelb
(A⁴, B 2).

Karl V. -

Capitulatio

Nr. 4°/340



R08/774

Ges: VLT06814



